

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Stednitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar und Zöllnitz
22. Mai 2003

Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

Beschlüsse der 69. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser	14
Beschluss Erschließungsvertrag "In den Teichgärten" in der Gemeinde Rothenstein/Ortsteil Ölnitz mit der MM – Jena GmbH	14
Beschluss Erschließungsvertrag Wohngebiet "Im Stiegel" in Jägersdorf	14
Beschluss Änderung Investitionspläne Wasser und Abwasser 2003	14
Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser:.....	14
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser	14
Hinweis zur Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 12.05.2003	17

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser findet am Montag, den 16.06.2003 um 17.30 Uhr im Beratungsraum 6.52 der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena statt. Auf der Tagesordnung stehen im öffentlichen Teil die folgenden Beschlussvorlagen:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Zweckverbandes JenaWasser
- Erschließungsvertrag „Technikpark“ Naumburger Straße mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG)
- 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Sitzplätze stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

JenaWasser

Beschlüsse der 69. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss Erschließungsvertrag "In den Teichgärten" in der Gemeinde Ro- thenstein/Ortsteil Ölknitz mit der MM – Jena GmbH

Die Verbandsversammlung stimmt dem Erschließungsvertrag mit der MM Jena GmbH zu.

Begründung:

Die MM-Jena GmbH beabsichtigt, in Rothenstein-Ölknitz 8 Einfamilienhäuser zu errichten. Die Grundstücke sind nicht erschlossen.

Die MM – Jena hat einen Erschließungsvertrag mit der Gemeinde Rothenstein abgeschlossen und ist an JenaWasser mit der Bitte um Abschluss eines entsprechenden Vertrages für die wasser- und abwasserseitige Erschließung herantreten, der inzwischen unterzeichnet wurde und zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

Der Vertrag entspricht inhaltlich den ansonsten üblichen des Zweckverbandes. Zur Erbringung der Sicherheitsleistung wurde ein Notaranderkonto eingerichtet.

Beschluss Erschließungsvertrag Wohnge- biet "Im Stiegel" in Jägersdorf

001 Die Verbandsversammlung stimmt dem Erschließungsvertrag "Im Stiegel" in Jägersdorf zu.

002 Der Beschluss-Nr. 030/02 vom 30.09.2002 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Verbandsversammlung beschloss im September 2002 einen Erschließungsvertrag mit Herrn Klaus Kähnel zur Erschließung o.g. Gebietes. Der Vertrag wurde jedoch nie abgeschlossen. Herr Joachim Brumme beabsichtigt, die Erschließung weiterzuführen und trat an den Zweckverband mit der Bitte um Abschluss eines Erschließungsvertrages heran. Der Ver-

trag entspricht inhaltlich den ansonsten üblichen des Zweckverbandes.

Beschluss Änderung Investitionspläne Wasser und Abwasser 2003

Die Verbandsversammlung stimmt den Änderungen der Investitionspläne Wasser und Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2003 zu.

Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssat- zung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Je- naWasser

vom 12. Mai 2003

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euromstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 erlässt der Zweckverband JenaWasser die von der Verbandsversammlung am 18.11.2002 beschlossene folgende Satzung:

Artikel I

1. § 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	5,00 €/Monat
bis 6,0 m ³ /h	12,00 €/Monat
bis 10,0 m ³ /h	20,00 €/Monat
bis 15,0 m ³ /h	30,00 €/Monat
bis 40,0 m ³ /h	80,00 €/Monat
bis 60,0 m ³ /h	120,00 €/Monat
bis 150,0 m ³ /h	300,00 €/Monat
bis 200,0 m ³ /h	400,00 €/Monat

2. § 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14
Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr richtet sich nach der Abwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Es werden berechnet

1. für den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter

- a) 2,13 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,90 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 1,20 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter

- a) 1,86 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,63 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 0,93 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter

- a) 1,59 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,36 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 0,66 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

Die in Satz 1 angegebenen Abwassermengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

In den Einleitungsgebühren gemäß Ziff 1 b), 1 c), 2 b), 2c), 3 b) und 3 c) sind die Kosten für die grundsätzlich jährlich einmalige Fäkalschlamm Entsorgung aus Grundstückskläranlagen enthalten.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück

1. aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Ziffer 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckver-

band kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 18,49 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 21,10 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kos-

ten der Beseitigung von Hausabwasser übersteigen, wird ein Starkverschmutzerzuschlag gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte:

- a) Kategorie I 0,21 € /m³
- b) Kategorie II 0,29 € /m³
- c) Kategorie III 0,37 € /m³

(2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband JenaWasser die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes in Folge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen.

Artikel VII

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Jena, den 12. Mai 2003

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Anlage 1 zu § 16 - Gebühreuzuschläge

Verzeichnis der Grenzwerte für die eingeleiteten Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena

Für die Einleitung in die einzelnen Kategorien wird der Mittelwert aller Beprobungsergebnisse eines Jahres herangezogen. Es haben mindestens vier Beprobungen pro Jahr zu erfolgen.

Tabelle der Grenzwerte zur Einstufung in die Kategorien der Gebühreuzuschläge:

Abwasserinhaltsstoffe:	ME	Kategorie		
		I	II	III
CSB	mg/l	2600	3600	4600

Hinweis zur Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 12.05.2003

Diese Satzung wurde am 18.11.2002 mit Beschluss-Nr. 034/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.7-1524.10-001/02-J und 204-1524.20-006/01-J vom 07.05.2003 die Satzung gemäß § 2 Abs. 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) genehmigt:

- „1. Die vom Zweckverband JenaWasser am 18.11.2002 (Beschluss-Nr.: 034/02) beschlossene 3. Änderungssatzung zur BGS-EWS wird genehmigt.
2. Der Zweckverband hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.“

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Jena, den 15.05.2003

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

5. Schreiben vom 29. April 2003, Az. 6024429 und 6024430

Die jeweiligen Schriftstücke gelten nach Ablauf von 3 Wochen ab Tage des Aushangs als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG).

Tag des Aushangs: 23. Mai 2003
15.03.2003

gez. Hein
Geschäftsleiter

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 VwZVG

Der Zweckverband JenaWasser – Körperschaft des öffentlichen Rechts – gibt bekannt, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, Schriftstücke für folgende Personen zum Empfang ausliegen:

Herrn Jörg Apel, letzte bekannte Adresse Svobody 25, CZ 35002 Cheb

1. Schreiben vom 11. April 2003
Az. 60224429 und 6024430
2. Jahresgebührenbescheid vom 11. April 2003, Az. 6024429
3. Jahresgebührenbescheid vom 11. April 2003, Az. 6024429
4. Vorauszahlungsbescheid vom 16. April 2003, Az. 6024429

Impressum:

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena,

Redaktion: Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

Redaktionsschluss: 03.07.03

Bezugsmöglichkeiten,**-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge-
meinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgen-
den Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.